

## Besondere Bedingung Nr. 7753

### Rechtsschutz für einen Betriebsinhaber/eine gleichgestellte Person im Privat- und Berufsbereich

#### 1. Vertragsgrundlagen

Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung der Allianz Elementar Vers.-AG (ARB 2008 der Allianz Elementar Vers.-AG).

#### 2. Wer ist versichert?

Versicherungsschutz haben der in der Versicherungsurkunde namentlich genannte Betriebsinhaber und seine Familienangehörigen (Artikel 5.1.) im privaten Lebensbereich und/oder Berufsbereich als unselbständig erwerbstätige Arbeitnehmer (selbständig erwerbstätige bzw. betriebliche Tätigkeit ausgeschlossen).

Dem Betriebsinhaber gleichgestellte Person:

Dem Betriebsinhaber und seinen Familienangehörigen (Artikel 5.1.) gleichgestellt sind bei einer OHG bzw. OEG ein in der Versicherungsurkunde namentlich genannter Gesellschafter, bei einer KG, KEG, GmbH und einer Genossenschaft ein in der Versicherungsurkunde namentlich genannter Geschäftsführer oder Vorstand und bei einer AG ein in der Versicherungsurkunde namentlich genanntes Vorstandsmitglied und jeweils dessen Familienangehörige (Artikel 5.1.). Andere Personen (z.B. Prokuristen, Dienstnehmer des Betriebes etc.) sind dem Betriebsinhaber nicht gleichgestellt.

#### 3. Was ist versichert?

3.1 Schadenersatz-Rechtsschutz im Privat- und Berufsbereich (Artikel 19.1.1 und 19.1.2);

3.2 Straf-Rechtsschutz im Privat- und Berufsbereich (Artikel 19.1.1 und 19.1.2);

3.3 Schadenersatz-Rechtsschutz für Schäden an Gebäuden (Gebäudeteilen) und Wohnungen (einschließlich dazugehöriger Grundstücke, Garagen- und Abstellplätze), die ausschließlich eigenen Wohnzwecken des Versicherungsnehmers dienen (Artikel 24.2.1.3);

Befinden sich die Gebäudeteile oder Wohnungen in im Eigentum des Versicherungsnehmers und seiner Familienangehörigen (Artikel 5.1.) stehenden Gebäuden, besteht im Rahmen des Pkt. 3.3 auch Versicherungsschutz für Schäden, die allgemeine Teile der Gebäude einschließlich zugehöriger Grundstücke betreffen. Für im Eigentum des Versicherungsnehmers und seiner Familienangehörigen (Artikel 5.1.) stehende Gebäude, die ausschließlich oder neben eigenen Wohnzwecken des Versicherungsnehmers und seiner Familienangehörigen (Artikel 5.1.) der nicht gewerbsmäßigen Fremdenbeherbergung dienen, besteht Versicherungsschutz in vollem Umfang.

3.4 Arbeitsgerichts-Rechtsschutz im Berufsbereich (Artikel 20.1.1);

3.5 Sozialversicherungs-Rechtsschutz im Privat- und Berufsbereich (Artikel 21.1.1 und 21.1.2);

3.6 Beratungs-Rechtsschutz im Privat- und Berufsbereich (Artikel 22.1.1 und 22.1.2);

3.7 Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz im Privatbereich (Artikel 23.1.1);

3.8 Herausgabe-Rechtsschutz im Privat- und Berufsbereich;

Der Versicherungsschutz umfasst die Geltendmachung von dinglichen Herausgabeansprüchen an beweglichen körperlichen Sachen, soweit es sich nicht um die Geltendmachung von dinglichen Herausgabeansprüchen zwischen Miteigentümern oder Pfandrechtsgläubigern handelt und nicht im Zusammenhang mit Erb- oder Familienrechtssachen steht.

3.9 Erb- und Familien-Rechtsschutz (Artikel 25 und 26);

### 3.10 Daten-Rechtsschutz im Privatbereich;

#### 3.10.1 Was ist versichert?

Der Versicherungsschutz umfasst die Wahrnehmung rechtlicher Interessen zur Durchsetzung des Auskunfts-, Berichtigungs-, Lösungs- und Widerspruchsrechtes gemäß §§ 26 bis 28 Datenschutzgesetz 2000 gegen private Auftraggeber im Sinne des § 5 Datenschutzgesetz 2000.

#### 3.10.2 Was gilt als Versicherungsfall?

Es gelten die Regelungen des Artikels 2.3.

Wird die Wahrnehmung rechtlicher Interessen notwendig, ohne dass ein tatsächlicher oder behaupteter Verstoß gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften vorliegt, so ist Versicherungsfall das Ereignis, das einen Betroffenen im Sinne des § 4 Z. 3 Datenschutzgesetz 2000 nötigt, ein rechtliches Interesse wahrzunehmen. Bei mehreren Ereignissen gelten die Regelungen des Artikels 2.3. sinngemäß.

#### 3.10.3 Wo gilt die Versicherung? (Örtlicher Geltungsbereich)

Es besteht Versicherungsschutz, wenn die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Österreich erfolgt und dafür die Zuständigkeit eines staatlichen österreichischen Gerichtes oder der Datenschutzkommission gemäß Datenschutzgesetz gegeben ist.

#### 3.10.4 Wartefrist

Für Versicherungsfälle, die vor Ablauf von drei Monaten ab dem für das jeweils versicherte Risiko vereinbarten Versicherungsbeginn eintreten, besteht kein Versicherungsschutz.

### 3.11 Steuer-Rechtsschutz im Privat- und Berufsbereich;

#### 3.11.1 Was ist versichert?

Der Versicherungsschutz umfasst abweichend von Artikel 7.1.3.5

- die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Bereich des Steuer-, Zoll- und sonstigen Abgabenrechtes vor dem Verfassungsgerichtshof für Verfassungsgerichtshofbeschwerden gegen Bescheide gemäß Artikel 144 Bundes-Verfassungsgesetz und vor dem Verwaltungsgerichtshof für Bescheidbeschwerden gemäß Artikel 131 Bundes-Verfassungsgesetz sowie für Säumnisbeschwerden gemäß Artikel 132 Bundes-Verfassungsgesetz;
- die Verteidigung in gerichtlichen Strafverfahren nach dem Finanzstrafgesetz im Rahmen des Straf-Rechtsschutzes des Artikels 19.2.2.

#### 3.11.2 Was gilt als Versicherungsfall?

Abweichend von Artikel 2 gilt für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen gemäß Punkt 3.11.1, 1. Absatz dieser Besonderen Bedingung (Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshofbeschwerde) der Versicherungsfall mit dem Zeitpunkt des Zuganges der ersten Entscheidung der Abgabenbehörde erster Instanz als eingetreten.

Für die Verteidigung im Strafverfahren gemäß Punkt 3.11.1, 2. Absatz dieser Besonderen Bedingung gelten die Regelungen des Artikels 2.3.

#### 3.11.3 Was ist nicht versichert?

Kein Versicherungsschutz besteht neben den in Artikel 19.3. genannten Fällen

- im Zusammenhang mit der Haftung für Steuern, Gebühren oder sonstiger Abgaben Dritter;
- im Zusammenhang mit Verfahren, die vom Versicherungsnehmer durch ein vor Versicherungsbeginn oder innerhalb der Wartefrist liegendes Anbringen ausgelöst wurden;
- im Zusammenhang mit Verfahren, die durch einen vor Versicherungsbeginn oder

innerhalb der Wartefrist liegenden tatsächlichen oder behaupteten Verstoß des Versicherungsnehmers, der Abgabenbehörde oder eines Dritten ausgelöst wurden.

#### 3.11.4 Wartefrist

Für Versicherungsfälle, die vor Ablauf von drei Monaten ab dem für das jeweils versicherte Risiko vereinbarten Versicherungsbeginn eintreten, besteht kein Versicherungsschutz.